

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/113 vom 27. März 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_113

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/113 du 27 mars 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/113 del 27 marzo 2012

Regeste

Art. 16 ATSG. Art. 43 ATSG. Art. 28 IVG. Würdigung medizinischer Berichte, insbesondere eines polydisziplinären Gutachtens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. März 2012, IV 2010/113).

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Rente der Invalidenversicherung zu Recht verneint hat. In erster Linie besteht zwischen den Parteien Uneinigkeit bezüglich der medizinisch-theoretisch zu ermittelnden Arbeitsunfähigkeit.

E. 2

2.1 Die beiden ausführlichsten medizinischen Berichte sind die (physikalisch-medizinische, psychiatrische, handchirurgische, neurologische und interdisziplinäre) Stellungnahmen der behandelnden Ärzte der Rehaklinik E.____ aus dem Jahr 2008 (Suva-act. 22 ff.) und das Gutachten der ABI GmbH vom 25. Mai 2009 (IV-act. 58). Obwohl sich die Ärzte der Rehaklinik E.____ hauptsächlich zur – hier nicht interessierenden – Unfallkausalität der erhobenen Befunde äusserten und sie keine Arbeitsfähigkeitsschätzung abgaben, lassen sich ihrem Bericht doch Angaben zur Arbeitsfähigkeit entnehmen: Aus neurologischer und psychiatrischer Sicht wurden Gesundheitsbeeinträchtigungen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit verneint; aus handchirurgischer Sicht wurde eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit attestiert, wobei allerdings von einer Besserung des Zustands ausgegangen wurde. Auch die Gutachter der ABI GmbH verneinten relevante neurologische und psychiatrische Gesundheitsbeeinträchtigungen. Aufgrund der von ihnen erhobenen Befunde attestierten sie sodann diverse qualitative Beeinträchtigungen der Arbeitsfähigkeit, indem sie lediglich noch körperlich leichte Tätigkeiten in wechselnder Position, wo eine Hebe- und Tragelimit von zehn Kilogramm nur ausnahmsweise überschritten werde, keine länger dauernden Zwangshaltungen von Kopf oder Rumpf, keine regelmässigen Überkopfbewegungen der Arme sowie keine monotonen Bewegungen der rechten Hand vorkommen und keine Ansprüche an das räumliche Sehen gestellt würden, als zumutbar qualifizierten. Für entsprechende leidensadaptierte Tätigkeiten attestierten sie allerdings in quantitativer Hinsicht volle Arbeitsfähigkeit. Sowohl die Schlussfolgerungen der Ärzte der Rehaklinik E.____ als auch jene der Gutachter der ABI GmbH beruhen auf umfassenden Untersuchungen, wurden in Kenntnis der Vorakten abgegeben und sind nachvollziehbar. Sie stehen sodann, soweit ersichtlich, nicht zueinander in Widerspruch, weshalb

grundsätzlich darauf abzustellen ist. 2.2 In neurologischer und psychiatrischer Hinsicht besteht zudem Übereinstimmung zwischen dem Gutachten der ABI GmbH, der Einschätzung der Ärzte der Rehaklinik E.____ und den übrigen medizinischen Berichten. Zwar wird in diversen Berichten eine somatoforme Schmerzstörung diagnostiziert, doch haben der psychiatrische Konsiliargutachter der ABI GmbH und der Psychiater der Rehaklinik E.____ mit überzeugender Begründung dargelegt, weshalb eine solche Störung nicht vorliegt. Darauf ist abzustellen. Was sodann die Berichte der Klinik H.____ betrifft, so ist zwar nicht nachvollziehbar, weshalb im zweiten Bericht vom 23. Dezember 2009 keine Störung mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit mehr diagnostiziert wurde. Fraglich ist insbesondere, ob und inwiefern die anders ausgefallene Beurteilung damit zusammenhängt, dass der Beschwerdeführer einen Kontrolltermin nicht wahrgenommen und sich nicht mehr gemeldet hat. Trotz dieser Unsicherheit besteht in Würdigung der gesamten Akten allerdings kein Anlass zur Annahme, der Beschwerdeführer leide an einer relevanten psychiatrischen Gesundheitsbeeinträchtigung, denn der erste Bericht der Klinik H.____ vom 30. September 2009, in welchem noch eine depressive Störung diagnostiziert und eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % attestiert wurde, enthält keinerlei konkrete Hinweise, die Zweifel an den übrigen fachärztlich-psychiatrischen Berichten aufkommen lassen würden.

2.3 Bezüglich der Handgelenksbeschwerden hat zwar Dr. D.____ in ihrem Bericht vom 7. Mai 2008 (Suva-act. 16) noch ausgeführt, diese würden eine Reintegration in den Arbeitsprozess verunmöglichen. Es ist davon auszugehen, dass Dr. D.____ dabei die Rückkehr in die angestammte Tätigkeit (Bauarbeit) nicht mehr für möglich hielt (vgl. ihren früheren Bericht vom 12. März 2008; IV-act. 21), was letztlich auch die Gutachter der ABI GmbH bestätigt haben – die Ärzte der Rehaklinik E.____ haben die angestammte Tätigkeit allerdings nicht als bleibend unzumutbar qualifiziert. Die Unmöglichkeit der Aufnahme jeglicher beruflichen Tätigkeit kann aber mit den Beschwerden von Seiten des Handgelenks allein nicht begründet werden; es ist daher davon auszugehen, dass Dr. D.____ unter Berücksichtigung der Verhältnisse des tatsächlichen Arbeitsmarktes annahm, der Beschwerdeführer würde keine andere Arbeit mehr finden. Dies ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, muss aber in einer medizinischen Beurteilung unbeachtlich bleiben. Hinweise auf eine IV-rechtlich relevante Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit liefern die Akten nicht. Bei der Bemessung des Invaliditätsgrades ist im Übrigen nicht auf den tatsächlichen Arbeitsmarkt abzustellen, sondern auf den so genannten hypothetischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Die übrigen Handchirurgen haben denn auch nicht die Ansicht vertreten, der Beschwerdeführer könne aufgrund der Handgelenksbeschwerden keiner Arbeit mehr nachgehen. Insbesondere ist Dr. C.____ offensichtlich davon ausgegangen, der Beschwerdeführer könne von Seiten des Handgelenks her sogar die angestammte Tätigkeit wieder aufnehmen (vgl. IV-act. 16). Es besteht insofern kein Grund, nicht auf die Einschätzung der Gutachter der ABI GmbH abzustellen. 2.4 Die übrigen somatischen Befunde, die nicht nur im Gutachten der ABI GmbH und in der Stellungnahme der Ärzte der Rehaklinik E.____ ausführlich aufgelistet und gewürdigt wurden, sondern auch in weiteren Berichten ausgewiesen werden, schränken den Beschwerdeführer zwar qualitativ in seiner Arbeitsfähigkeit ein (vor allem unter Mitberücksichtigung der Handgelenksbeschwerden). Ungeeignet dürften namentlich Tätigkeiten sein, die mit häufigem Heben und Tragen schwerer Lasten verbunden sind. Eine leidensadaptierte Tätigkeit ist ihm vollschichtig zumutbar. Insofern besteht kein Widerspruch zwischen dem Gutachten der ABI GmbH und den übrigen medizinischen Berichten.

E. 3

Der Beschwerdeführer hat in seiner angestammten Tätigkeit kein derart hohes Einkommen erzielt, dass der Wechsel in eine andere Hilfsarbeitertätigkeit mit einer Erwerbseinbusse von mindestens 40 % verbunden wäre. Ein rentenbegründender Invaliditätsgrad ist daher nicht ausgewiesen, weshalb die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden ist.

E. 4

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Die gemäss Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) zu verlegenden und angesichts des durchschnittlichen Aufwands auf Fr. 600.-- festzusetzenden Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ist er indessen von der Bezahlung zu befreien. Wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse gestatten, kann er jedoch zur Nachzahlung der Gerichtskosten verpflichtet werden. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer wird im Sinne der Erwägungen von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- befreit.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.